

Hebeklemme Modell TWH



Spezifikation:

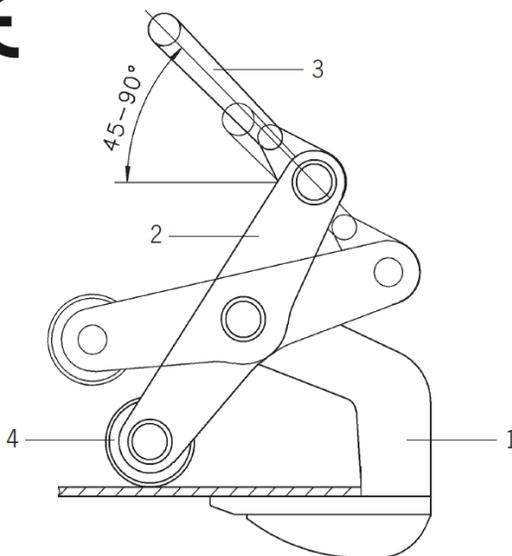
Tragfähigkeit 1.500 - 5.000 kg

Die Hebeklemme Modell TWH eignet sich bei paarweisem Einsatz für den horizontalen Transport von Einzelblechen und gebündelten Blechpaketen. Für dünne Bleche, die beim Transport eine extreme Durchbiegung erfahren, ist die Klemme nicht geeignet. Zum Einsatz als Zweistrang-Transportgehänge ist die Komplettierung mit entsprechenden Ketten oder Seilen erforderlich. Die Tragfähigkeitsangabe gilt für zwei Hebeklemmen.

Optional: Schutzbelag

Der Neigungswinkel β des Anschlagmittels darf 45° nicht überschreiten.

CE



Beschreibung

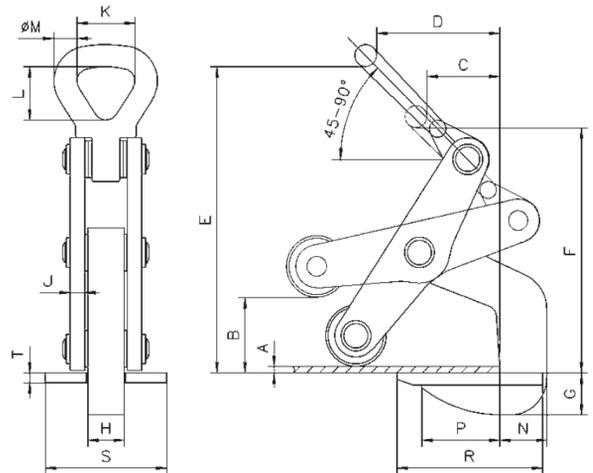
- 1 Grundkörper
- 2 Klemmarm
- 3 Aufhängeöse
- 4 Rolle oder Platte

Modell	Tragfähigkeit ¹ kg	Greifbereich mm	Gewicht ² kg
TWH 30 mit Rolle	1.500	5 - 60	5,6
TWH 50 mit Rolle	2.500	10 - 70	10,3
TWH 70 mit Rolle	3.500	10 - 80	13,4
TWH 100 mit Rolle	5.000	10 - 102	27,7
TWH 30 mit Platte	1.500	5 - 60	5,7
TWH 50 mit Platte	2.500	10 - 70	10,3
TWH 70 mit Platte	3.500	10 - 80	13,5
TWH 100 mit Platte	5.000	10 - 102	27,8

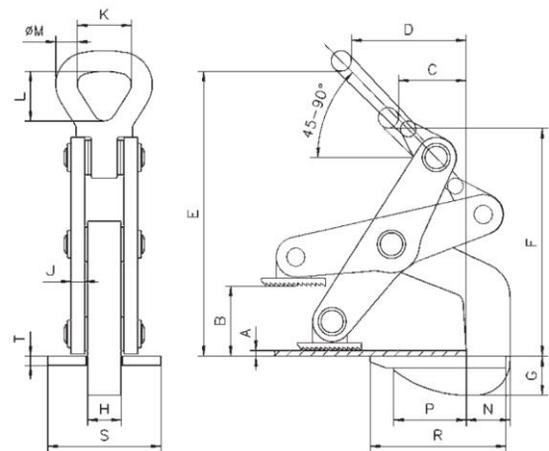
¹ Pro Paar bei Neigungswinkel 45°

² Pro Stück

Modell	TWH 30 mit Rolle	TWH 50 mit Rolle	TWH 70 mit Rolle	TWH 100 mit Rolle	TWH 30 mit Platte	TWH 50 mit Platte	TWH 70 mit Platte	TWH 100 mit Platte
A, mm	5	10	10	10	5	10	10	10
B, mm	60	70	80	102	60	70	80	102
C, mm	60	75	90	110	60	75	90	110
D, mm	105	130	162	170	105	130	162	170
E, mm	250	315	345	425	250	315	345	425
F, mm	200	275	292	345	200	275	292	345
G, mm	31	45	55	57	22	38	48	45
H, mm	30	30	30	45	30	30	30	45
J, mm	12	12	15	20	12	12	15	20
K, mm	50	64	64	89	50	64	64	89
L, mm	73	92	92	130	73	92	92	130
Ø M, mm	18	25	25	35	18	25	25	35
N, mm	36	58	65	80	36	58	65	80
P, mm	65	77	105	120	65	77	105	120
R, mm	120	150	185	210	120	150	185	210
S, mm	100	100	100	120	100	100	100	120
T, mm	10	10	10	12	10	10	10	12



Modell TWH mit Rolle



Modell TWH mit Platte

VORWORT

Die Produkte sind nach dem Stand der Technik und den anerkannten gültigen Regeln gebaut. Durch unsachgemäße Handhabungen können dennoch bei der Verwendung der Produkte Gefahren für Leib und Leben des Benutzers oder Dritter auftreten bzw. Beschädigungen am Hebezeug oder anderen Sachwerten entstehen.

Das Bedienpersonal muss vor Arbeitsbeginn eingewiesen worden sein. Dazu ist die Betriebsanleitung von jedem Bediener vor der ersten Inbetriebnahme sorgfältig zu lesen. Diese Betriebsanleitung soll erleichtern, das Produkt kennen zu lernen und die bestimmungsgemäßen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen. Die Betriebsanleitung enthält wichtige Hinweise, um das Produkt sicher, sachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben. Ihre Beachtung hilft Gefahren zu vermeiden, Reparaturkosten und Ausfallzeiten zu vermindern und die Zuverlässigkeit und Lebensdauer des Produktes zu erhöhen. Die Betriebsanleitung muss ständig am Einsatzort des Produktes verfügbar sein.

Neben der Betriebsanleitung und den im Verwenderland und an der Einsatzstelle geltenden verbindlichen Regelungen zur Unfallverhütungsvorschrift sind auch die anerkannten Regeln für sicherheits- und fachgerechtes Arbeiten zu beachten. Das Personal für Bedienung, Wartung oder Reparatur des Produktes muss die Anweisungen in dieser Betriebsanleitung lesen, verstehen und befolgen.

Die beschriebenen Schutzmaßnahmen führen nur dann zu der erforderlichen Sicherheit, wenn das Produkt bestimmungsgemäß betrieben und entsprechend den Hinweisen installiert bzw. gewartet wird. Der Betreiber ist verpflichtet, einen sicheren und gefahrlosen Betrieb zu gewährleisten.

BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG

Das Lastaufnahmemittel dient dem Transport von einzelnen liegenden Grobblechen und gebündelten Blechpaketen, die beim Transport keine wesentliche Durchbiegung erfahren. Dabei ist auf den Greifbereich zu achten. Eine andere oder darüber hinausgehende Benutzung gilt als nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet die WEWIRA nicht. Das Risiko trägt allein der Anwender/Betreiber.

Das Lastaufnahmemittel ist für alle Hebegüter aus Stahl und anderen Materialien geeignet, die den über das Lastaufnahmemittel eingeleiteten Kräften standhalten und auf die es sich bis zum Maulgrund aufschieben lässt. Die auf dem Gerät angegebene Tragfähigkeit (WLL) ist die maximale Last, die angeschlagen werden darf.

Der Aufenthalt unter einer angehobenen Last ist verboten. Lasten nicht über längere Zeit oder unbeaufsichtigt in angehobenem oder gespanntem Zustand belassen. Der Bediener darf eine Lastbewegung erst dann einleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Last richtig angeschlagen ist und sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Beim Einhängen des Lastaufnahmemittels ist vom Bediener darauf zu achten, dass das Lastaufnahmemittel so bedient werden kann, dass der Bediener weder durch das Gerät selbst noch durch das Tragmittel oder die Last gefährdet wird.

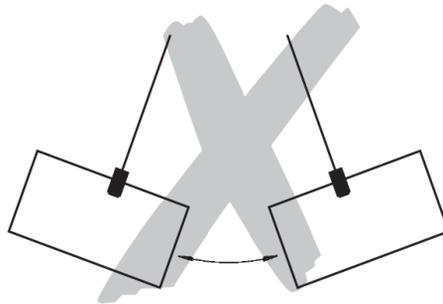
Vor dem Einsatz des Lastaufnahmemittels in besonderen Atmosphären (hohe Feuchtigkeit, salzig, ätzend, basisch) oder der Handhabung gefährlicher Güter (z.B. feuerflüssige Massen, radioaktive Materialien) ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten. Das Lastaufnahmemittel kann in einer Umgebungstemperatur zwischen -40 °C und $+100\text{ °C}$ eingesetzt werden. Ausführungen mit Schutzbelag können zwischen -20 °C und $+60\text{ °C}$ zum Einsatz kommen. Bei Extrembedingungen muss mit dem Hersteller Rücksprache genommen werden.

Zweisträngige Hebegeschirre eignen sich nur für kleinformatige Bleche mit geringen Gewichten, bei denen Pendelbewegungen während des Transports von Hand ausgeglichen werden können. Beim Anschlagen des Lastaufnahmemittels ist darauf zu achten, dass der Schwerpunkt der Last mittig zwischen den Lastaufnahmemitteln liegt, damit sich keine Schräglage einstellt. In Verbindung mit einer Traverse sind zwei zweisträngige Hebegeschirre universell einsetzbar. Der Transport des Hebegutes sollte immer langsam, vorsichtig und bodennah durchgeführt werden. Es dürfen nur Kranhaken mit Sicherungsfalle verwendet werden. Die Aufhängeöse des Lastaufnahmemittels muss im Kranhaken genügend Platz haben und frei beweglich sein. Bei Funktionsstörungen ist das Lastaufnahmemittel sofort außer Betrieb zu setzen.

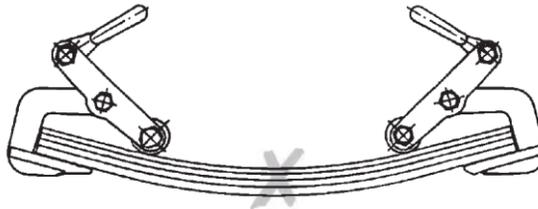
Sachwidrige Verwendung

(nicht vollständige Auflistung)

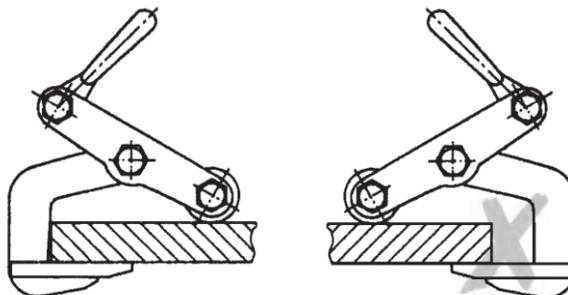
Die Tragfähigkeit (WLL) darf nicht überschritten werden. Es darf nur Hebegut im angegebenen Greifbereich aufgenommen werden. An dem Lastaufnahmemittel dürfen keine Veränderungen durchgeführt werden. Die Benutzung des Lastaufnahmemittels zum Transport von Personen ist verboten. Beim Transport der Last ist eine Pendelbewegung und das Anstoßen an Hindernisse zu vermeiden.



Mit dem Lastaufnahmemittel darf jeweils nur ein Blech oder ein Blechpaket transportiert werden. Der Transport von Einzelblechen oder Blechpaketen, die beim Transport eine wesentliche Durchbiegung erfahren, ist verboten, weil die Bleche aus der Klemme herausrutschen können.

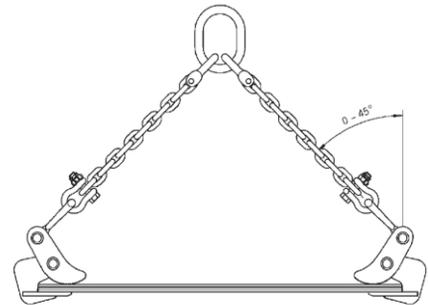


Das Hebegut muss immer bis zum Anschlag aufgeschoben werden.



Der Grundkörper darf nicht zum Anheben von weiteren Lastaufnahmemitteln oder zum Anschlagen von Lasten mittels Seilen, Bändern oder Ketten benutzt werden. Die Anordnung der Klemmen an der Last muss so erfolgen, dass der Neigungswinkel β in keinem Fall größer als 45° ist.

Werden mehr als 2 Lastaufnahmemittel verwendet, muss zur Vermeidung von unzulässigen seitlichen Zugkräften eine Traverse zum Einsatz kommen. Lastaufnahmemittel nicht aus großer Höhe fallen lassen. Das Gerät darf nicht in explosionsfähiger Atmosphäre eingesetzt werden.



PRÜFUNG VOR DER ERSTEN INBETRIEBNAHME

Laut bestehenden nationalen/internationalen Unfallverhütungs- bzw. Sicherheitsvorschriften müssen Lastaufnahmemittel

- gemäß der Gefahrenbeurteilung des Betreibers,
- vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung
- nach grundlegenden Änderungen,
- jedoch mindestens 1 x jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

ACHTUNG: Die jeweiligen Einsatzbedingungen (z.B. in der Galvanik) können kürzere Prüfintervalle notwendig machen.

Reparaturarbeiten dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden. Die Prüfung (im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfung) hat sich auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf den Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion hinsichtlich Beschädigung, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen zu erstrecken.

Die Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen müssen dokumentiert werden (z.B. in der Werksbescheinigung). Auf Verlangen sind die Ergebnisse der Prüfungen und die sachgemäße Reparaturdurchführung nachzuweisen. Lackbeschädigungen sind auszubessern, um Korrosion zu vermeiden. Alle Gelenkstellen und Gleitflächen sind leicht zu schmieren. Bei starker Verschmutzung ist das Gerät zu reinigen.

PRÜFUNG VOR ARBEITSBEGINN

Das gesamte Lastaufnahmemittel ist auf Beschädigungen, Risse oder Verformungen hin zu überprüfen. Das Lastaufnahmemittel muss sich leichtgängig öffnen und schließen lassen.

Lastaufnahmemittel mit Schutzbelag (optional)

Die Oberfläche des Schutzbelages muss fett- und ölfrei sein. Der Schutzbelag ist auszutauschen, wenn die Dicke weniger als 2,5 mm beträgt. Ausführungen mit Schutzbelag können zwischen -20 °C und +60 °C zum Einsatz kommen.

Überprüfung der Anschlagkette

Anschlagketten müssen regelmäßig gem. DIN 685-5 geprüft werden. Insbesondere bei einem Verschleiß von mehr als 10% der Nenndicke der Glieder müssen sie erneuert werden. Anschlagketten müssen auf äußere Fehler, Verformungen, Anrisse, Verschleiß und Korrosionsnarben überprüft werden. Eine gelängte oder verschlissene Kette muss ausgetauscht werden.

GEBRAUCH DES LASTAUFNAHMEMITTELS

Das Hebegeschirr wird am Tragmittel so weit abgelassen, dass die Klemmen im geöffneten Zustand bis zum Maulgrund auf das Hebegut geschoben werden können. Dabei sind die Klemmen so am Hebegut anzuordnen, dass der angenommene Schwerpunkt der zu transportierenden Last möglichst lotrecht unter der Aufhängeöse des Hebegeschirrs liegt.

Durch vorsichtiges Anheben werden die Klemmbacken bzw. -rollen gegen das Hebegut gedrückt und es kann sicher verfahren werden. Nachdem der Arbeitsvorgang beendet wurde, ist das Tragmittel soweit herunterzufahren, dass das Lastaufnahmemittel entlastet bzw. die Aufhängeöse völlig frei beweglich ist. Nun können die Klemmbacken angehoben und die Klemmen vom Hebegut genommen werden.

PRÜFUNG / WARTUNG

Laut bestehenden nationalen/internationalen Unfallverhütungs- bzw. Sicherheitsvorschriften müssen Hebezeuge

- gemäß der Gefahrenbeurteilung des Betreibers,
- vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung
- nach grundlegenden Änderungen,
- jedoch mindestens 1 x jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

ACHTUNG: Die jeweiligen Einsatzbedingungen (z.B. in der Galvanik) können kürzere Prüfintervalle notwendig machen.

Reparaturarbeiten dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden. Die Prüfung (im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfung) hat sich auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie auf den Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion hinsichtlich Beschädigung, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen zu erstrecken.

Die Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen müssen dokumentiert werden (z.B. in der Werksbescheinigung). Auf Verlangen sind die Ergebnisse der Prüfungen und die sachgemäße Reparaturdurchführung nachzuweisen. Lackbeschädigungen sind auszubessern, um Korrosion zu vermeiden. Alle Gelenkstellen und Gleitflächen sind leicht zu schmieren. Bei starker Verschmutzung ist das Gerät zu reinigen.

Reparaturen dürfen nur von Fachwerkstätten, die Original Ersatzteile verwenden, durchgeführt werden.

Nach einer erfolgten Reparatur sowie nach längerer Standzeit ist das Lastaufnahmemittel vor der Wiederinbetriebnahme erneut zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

TRANSPORT, LAGERUNG, AUSSERBETRIEBNAHME UND ENTSORGUNG

Beim Transport des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:

- Gerät nicht stürzen oder werfen, immer vorsichtig absetzen.
- Geeignete Transportmittel verwenden. Diese richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

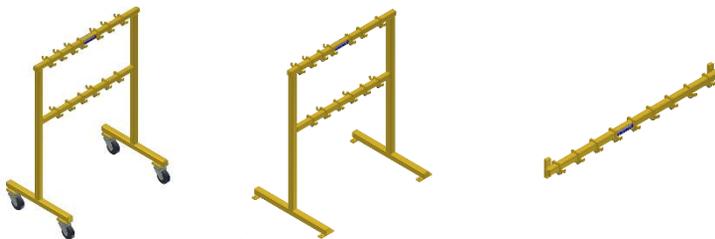
Entsorgung:

Nach Außerbetriebnahme sind die Teile des Gerätes und gegebenenfalls die Betriebsstoffe (Öle, Fette, etc.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Wiederverwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

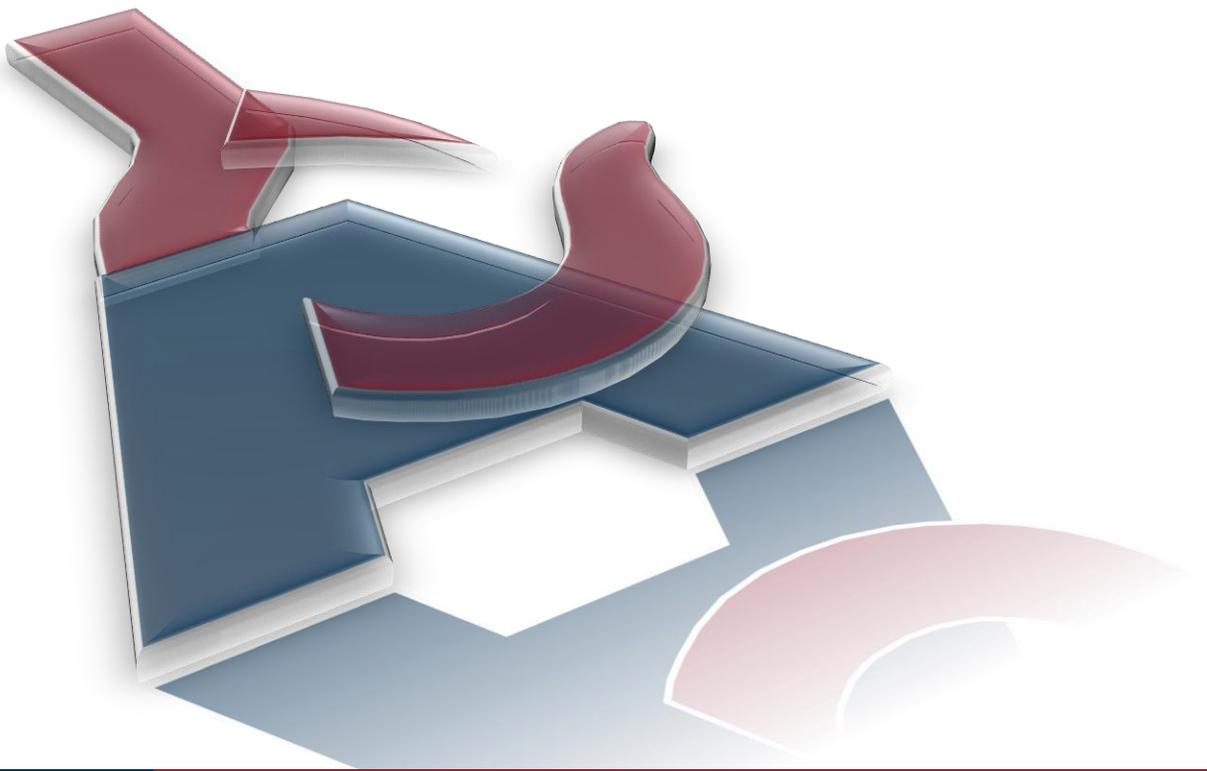
Bei der Lagerung oder der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Gerätes sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Gerät an einem sauberen, trockenen und möglichst frostfreien Ort lagern.
- Das Gerät vor Verschmutzung, Feuchtigkeit und Schäden durch eine geeignete Abdeckung Schützen*.
- Soll das Gerät nach der Außerbetriebnahme wieder zum Einsatz kommen, ist es zuvor einer erneuten Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen.

WEWIRA bietet geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten an:



* Anschlagmittel, aber auch Traversen und Coil-Haken, müssen nach BGR 500, Kapitel 2.8. so abgestellt oder gelagert werden, dass sie nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten können.



WEWIRA Winterhoff GmbH
Röntgenstraße 19
D-42477 Radevormwald

Tel.: +49 (0) 21 95 91 21-0
Fax: +49 (0) 21 95 91 21-99

E-Mail: wewira@wewira.de
www.wewira.de

USt.-Id.Nr. DE 811 276 351